

Der Staatsrat ist berechtigt, auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts geeignete Persönlichkeiten, die die an einen Richter zu stellenden Anforderungen erfüllen, für die Zeit bis zu einem Jahr als Richter am Obersten Gericht zu berufen (§ 48 Abs. 2 GVG). Ihnen werden damit alle Rechte und Pflichten eines Richters am Obersten Gericht übertragen.

Das sozialistische Prinzip der Wählbarkeit aller Gerichte (Art. 94 Abs. 2 Verfassung) gilt folglich auch für das Oberste Gericht. Die höchstrichterliche Rechtsprechung und die Leitung der gesamten Rechtsprechung in der DDR werden nur von Richtern und Schöffen ausgeübt, die im Auftrag und mit dem Vertrauen der obersten Volksvertretung tätig werden. Die Befugnis, am Obersten Gericht Recht zu sprechen, ist somit Ausdruck der Verwirklichung der Souveränität des werktätigen Volkes. Die Wahl der Richter des Obersten Gerichts — wie aller Richter — auf Zeit ist eine Konsequenz aus der Machtvollkommenheit der obersten Volksvertretung. Mit sozialistischer Demokratie ist die Ernennung von unabsetzbaren Richtern auf Lebenszeit unvereinbar.⁶⁶ Die Wahl und Abberufbarkeit von Richtern sind eine durch die Klassiker des Marxismus-Leninismus begründete Forderung der Arbeiterbewegung.⁶⁷

Zweitens: Das Oberste Gericht ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich (Art. 74 Abs. 1 u. Art. 93 Abs. 3 Verfassung). Die Verantwortung des Obersten Gerichts, die Kontrolle und Rechenschaftslegung über die Erfüllung seiner gesetzlich bestimmten Aufgaben sind in der Verfassung und im Gerichtsverfassungsgesetz fixiert. Die Richter des Obersten Gerichts geben vor der Volkskammer und die Schöffen des Obersten Gerichts vor dessen Präsidenten die Verpflichtung ab, die Grundpflichten eines Richters bzw. eines Schöffen zu erfüllen und ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Verfassung und der Gesetze

⁶⁶ Dagegen werden in den meisten bürgerlichen Ländern — so auch in der BRD — die Richter für eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit *ernannt*. Unter dem Mantel einer „sachlichen“ und „persönlichen“ Unabhängigkeit sind die direkten Beziehungen zu den Parlamenten gänzlich oder teilweise beseitigt. Damit ist die Möglichkeit der Herausbildung einer selbstherrlichen Richterkaste gegeben. Gemäß Art. 95 Abs. 2 des Grundgesetzes der BRD werden die Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes durch einen „Richterwahlausschuß“ bestimmt. Jedoch handelt es sich dabei nicht um eine Wahl durch das Plenum des Parlamentes. Der Wahlausschuß besteht zur Hälfte aus den zuständigen Landesministern (z. B. der Justiz, des Innern, der Finanzen), und nur die andere Hälfte wird vom Bundestag gewählt. Der Richterwahlausschuß kann nur gemeinsam mit dem zuständigen Bundesminister einen hauptamtlichen Richter berufen. Ein Teil der Bundesverfassungsrichter wird vom Bundesrat, der Ländervertretung der BRD, mit Zweidrittelmehrheit gewählt (vgl. T. Maunz, Deutsches Staatsrecht, München 1973, S. 280). Die „sachliche“ Unabhängigkeit der Richter schließt jegliche Rechenschaftspflicht vor dem Parlament aus. Die „persönliche“ Unabhängigkeit schützt sie grundsätzlich vor Entlassung, Dienstenthebung, Versetzung oder vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand. Der Bundestag hat nicht die Möglichkeit, einen Richter seines Amtes zu entheben. Selbst bei Verstößen gegen das Grundgesetz oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes der BRD ist das nicht möglich. Der Bundestag muß sich mit einer „Richterklage“ an das Bundesverfassungsgericht wenden, das mit Zweidrittelmehrheit einen Richter versetzen, in den Ruhestand versetzen oder entlassen kann (vgl. T. Maunz, Deutsches Staatsrecht, a. a. O., S. 278).

⁶⁷ Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 17, Berlin 1962, S. 339, 624; W. I. Lenin, Werke, Bd. 18, Berlin 1962, S. 295 f.